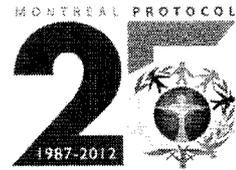




Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 11055 Berlin

Aktionsgemeinschaft Nachtstromnutzer Karlsruhe
Herr Ulrich Becksmann
Am Kegelgrund 26
76229 Karlsruhe

TEL +49 3018 305-3673

FAX +49 3018 10305-3673

Holger.Harting@bmu.bund.de

www.bmu.de

Berlin, 31. August 2012

Sehr geehrter Herr Becksmann,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 10. Juli 2012 zur Außerbetriebnahmeregelung von elektrischen Speicherheizungen (Nachtstromspeicherheizungen) an Herrn Bundesminister Peter Altmaier. Er hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Die Bundesregierung hat sich im Rahmen des Energiekonzepts und der Energiewende anspruchsvolle Ziele beim Klimaschutz und bei der Energieeinsparung gesetzt. Ein Ziel ist die Verminderung des Stromverbrauchs bis 2020 um 10 %. Die Umsetzung dieses Ziels erfordert einen sparsamen Umgang mit Strom und dessen effiziente Nutzung.

Die langfristig angelegte Außerbetriebnahmeregelung für Nachtstromspeicherheizungen dient diesem Anliegen. Die Regelung wurde bereits 2009 in die Energieeinsparverordnung (EnEV) aufgenommen. Grundlage dieser





Seite 2

Regelung ist ein Wirtschaftlichkeitsgutachten, das im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung erstellt wurde (BBSR-Online-Publikation, Nr. 20/2009 „Gutachten zur Außerbetriebnahme von elektrischen Nachtspeicherheizungen“, im Internet: <http://d-nb.info/996700218/34>).

Auf der Grundlage dieses Wirtschaftlichkeitsgutachtens ist die Bundesregierung zu dem Schluss gelangt, dass die Pflicht zur Außerbetriebnahme unter den einschränkenden Tatbestandsvoraussetzungen des § 10a EnEV generell wirtschaftlich vertretbar ist. Ein beträchtlicher Anteil der betroffenen Wohnungen fällt von vornherein nicht in den sachlichen Anwendungsbereich der Vorschrift. Unter welchen Voraussetzungen darüber hinaus die Pflicht zur Außerbetriebnahme wegen fehlender wirtschaftlicher Vertretbarkeit konkret entfallen könnte, kann nicht allgemein beantwortet werden.

Zu den möglichen Kosten hat sich die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der FDP (vgl. Bundestags-Drucksache 16/6730, Kleine Anfrage „Energetische Sanierungsmaßnahmen und rechtliche Hürden für den Eigentümer“, dort zu Frage 18) geäußert. Sie hat auf die Abhängigkeit von der Art der gewählten neuen Heizung und der Größe des Gebäudes hingewiesen und für zwei dort näher umschriebene Beispielfälle Kosten in Höhe von 18 500 € (Einfamilienhaus) bzw. 36 000 € (Mehrfamilienhaus mit 6 Wohneinheiten) geschätzt.

Die Idee, durch Lastverschiebungen und Speicherung die Nachfrageseite – und damit die Energieversorgungssysteme insgesamt – flexibler zu machen, ist der Kerngedanke bei den Überlegungen und Aktivitäten für ein „intelligentes Netz“ (smart grid). Wie dies konkret umgesetzt werden kann und



Seite 3

welche Technologien hierfür besonders geeignet sind, wird gegenwärtig
näher untersucht und erprobt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag